

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des Mißbrauchs
und zur Bereinigung des Steuerrechts
(Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz – StMBG)
– Drucksachen 12/5630, 12/5764, 12/5940, 12/6078 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen des Arbeitnehmers für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurücklegt, ein Betrag von 0,65 Deutsche Mark je Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen; für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung im Verlauf des klassifizierten Straßennetzes zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend.“

cc) In Satz 3 werden die Worte „sind die Fahrten“ durch die Worte „ist die Zurücklegung des Weges“ ersetzt.

dd) Satz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Familienheimfahrten ist Nummer 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 4 Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3 Nr. 4 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Nummer 29 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Worte „zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten“ werden durch die Worte „für das Zurücklegen des Weges“ ersetzt.“
- c) In Nummer 43 wird in § 52 nach Absatz 11 folgender Absatz 11a eingefügt:
- „(11 a) § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom ... sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1994 anzuwenden.“

Bonn, den 10. November 1993

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Nach geltendem Recht ist für Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem eigenen Kraftfahrzeug eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,65 DM (Pkw), 0,30 DM (Motorrad oder Motorroller), 0,28 DM (Moped oder Mofa) oder 0,14 DM (Fahrrad) je Entfernungskilometer zu berücksichtigen. Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird nach der kürzesten benutzbaren Straßenverbindung bemessen. Bei der Benutzung anderer Verkehrsmittel (insbesondere Bahn oder Bus, aber auch Taxi und Flugzeug) können die tatsächlichen Fahrtkosten geltend gemacht werden. Fußgängern entstehen für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte keine Werbungskosten.

Die gegenüber der Benutzung anderer Verkehrsmittel erheblich höhere steuerliche Entlastung der Fahrten mit dem Pkw übt seit jeher einen starken Anreiz aus, das eigene Fahrzeug für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benutzen. Diese Entlastungswirkung hat dazu beigetragen, daß eine Verlagerung des individuellen Kraftfahrzeugverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel bisher nicht in dem Maße vorangeschritten ist, wie es die verkehrs-, energie- und umweltpolitischen Erfordernisse verlangen. Die steuerliche Präferenz des Kraftwagens hat daneben die Bildung von Fahrgemeinschaften, das Umsteigen auf das Fahrrad oder den Fußweg zur Arbeitsstätte eher behindert.

Die Bundesregierung beabsichtigt, durch das dem Bundesrat zugeleitete Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts die Kilometerpauschale für Kraftwagenbenutzer auf 0,75 DM je Entfernungskilometer anzuheben (Motorrad 0,35 DM). Diese – mit der Erhöhung der Mineralölsteuer begründete – erneute zusätzliche steuerliche Entlastung der Kraftwagenbenutzer ist ein Schritt in die falsche Richtung; sie konterkariert die verkehrs-, energie- und umweltpolitischen Zielvorstellungen. Die zur Erreichung dieser Ziele notwendigen

Effekte kann eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale weitaus besser leisten als eine Kilometerpauschale herkömmlicher Art.

Eine nicht mehr vorwiegend kostenorientierte, sondern für alle Arbeitnehmer gleich hohe Entfernungspauschale bewirkt, daß bei Arbeitnehmern, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurücklegen, die steuerliche Entlastung den Kostenaufwand erheblich minimiert, ihn bei bestimmten Entfernungen sogar ausgleicht oder überkompensiert. Dadurch wird ein ganz wesentlicher finanzieller Anreiz gegeben, das Verkehrsverhalten zu ändern. Verkehrspolitisch kann dabei eine spürbare Entlastung des Straßenverkehrs in die Wege geleitet werden. Eine Abnahme des Individualverkehrs wird Einsparungen im Energieverbrauch zur Folge haben. Schließlich führt eine Verlagerung auf öffentliche Verkehrsmittel oder die Benutzung von Fahrrädern bzw. das Zufußgehen zu einer Verminderung der Lärmbelastung und der Luftverschmutzung. Insgesamt ist der gesamtwirtschaftliche Nutzen von so großer Bedeutung, daß die mit der Entfernungspauschale verbundene Beeinträchtigung des steuerlichen Grundsatzes der am Aufwand orientierten individuellen Leistungsfähigkeit für diesen Bereich hingenommen werden kann. Steuerliche Regelungen können auch Gegenstand von Lenkungen für außersteuerliche Ziele sein. Die vorstehend beschriebenen Ziele sind auch mit dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Leistungsfähigkeit vereinbar.

Die mit der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale bewirkte Typisierung des Aufwands wird – neben den außersteuerlichen Motivationen – auch durch den damit verbundenen erheblichen Vereinfachungseffekt gerechtfertigt. Dieser liegt u. a. darin, daß bei der bisherigen Kilometerpauschale vielfach Sachverhaltsstreitigkeiten darüber bestehen, welches Verkehrsmittel tatsächlich benutzt worden ist, oder ob eine Fahrgemeinschaft bestanden hat, wie groß die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist. Solche Auseinandersetzungen werden mit der Einführung der Entfernungspauschale auf der Grundlage der kürzesten Straßenverbindung im Verlauf des klassifizierten Straßennetzes zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vermieden. Anzurechnen sind danach die Entfernungen, die der objektiv kürzesten, darstellbaren Straßenverbindung im Verlauf des klassifizierten Straßennetzes entsprechen. Zur Bestimmung dieser Entfernung können EDV-gestützte Hilfsmittel, die auf bundesweit vorhandene Datenbestände aufbauen, verwendet werden. Auch dieses Ergebnis rechtfertigt es, die typisierende Regelung an die Stelle des Einzelaufwands treten zu lassen.

Die Umwandlung der Kilometerpauschale in eine verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale soll aufkommensneutral erreicht werden.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb

Die Bestimmung enthält die erforderlichen Änderungen zur Einführung einer nach der kürzesten Straßenverbindung bemesse-

nen Entfernungspauschale je Arbeitstag sowie die Festlegung des Pauschbetrages von 0,65 DM je Kilometer.

Für Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften ist die Entfernungspauschale – wie die bisherige Kilometerpauschale – ebenfalls anzuwenden. Das gilt auch, wenn der Steuerpflichtige den Weg zwischen Wohnung und Betriebsstätte zu Fuß zurücklegt. Denn die Typisierung des Aufwands in § 9 gilt für den betrieblichen Bereich entsprechend (vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 6). Soweit für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten höhere Aufwendungen entstehen, als sie durch die Entfernungspauschale berücksichtigt werden, begrenzt § 4 Abs. 5 Nr. 6 den Betriebsausgabenabzug auf die Entfernungspauschale.

Zusätzliche Fahrten an einem Arbeitstag sind durch die Regelung in Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ausgeschlossen; die Regelung im bisherigen Satz 2 soll im Rahmen der durch die Entfernungspauschale angestrebten größeren Typisierung und Vereinfachung nicht fortgeführt werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb.

Zu Buchstabe b

Die Einführung einer Entfernungspauschale soll sich auch auf Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unabhängig davon erstrecken, wie der Weg zwischen Beschäftigungsort und Ort des eigenen Hausstands zurückgelegt wird. Die neue Verweisung in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 trägt dieser Maßgabe Rechnung.

Zu Buchstabe c

Die Entfernungspauschale gilt grundsätzlich zwar auch für Behinderte. Der in § 9 Abs. 2 genannte Personenkreis kann jedoch für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigen.

Zu Artikel 1 Nr. 29

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer für Zuschüsse des Arbeitgebers für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte soll nicht davon abhängig sein, wie der Arbeitnehmer diesen Weg zurücklegt.

Zu Artikel 1 Nr. 43

Regelung des Zeitpunktes der erstmaligen Anwendung der Entfernungspauschale.